

BGer 1B 471/2017 vom 3. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_471_2017

FR: TF 1B 471/2017 du 3 novembre 2017

IT: TF 1B 471/2017 del 3 novembre 2017

Regeste

Strafverfahren; Sicherheitsleistung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A._____ erhob gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn betreffend B._____ Beschwerde. Die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Solothurn wies mit Verfügung vom 18. Oktober 2017 das Gesuch von A._____ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab und forderte ihn auf, bis am 7. November 2017 für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit im Sinne von Art. 383 StPO von Fr. 800.-- zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Zur Begründung führte die Beschwerdekammer zusammenfassend aus, dass allfällige Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Staatsangestellten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz richten würden. Der Beschwerdeführer könne folglich keine Zivilansprüche geltend machen, weshalb ihm keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden könne (Art. 136 Abs. 1 StPO). Auch liege kein Fall vor, welcher ausnahmsweise unabhängig von Zivilansprüchen die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege rechtfertigen würde.

E. 2

Mit Eingabe vom 28. Oktober 2017 (Postaufgabe 30. Oktober 2017) führt A._____ Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Solothurn. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung der Beschwerdekammer, die zur Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege führte, nicht auseinander. Er vermag mit seinen Ausführungen nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer bzw. deren Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im

vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Indessen ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.